

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien des Landtages von Sachsen-Anhalt hat sich in der 46. Sitzung am 29. Januar 2010 mit dem **Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Bürgerinitiative** befasst und kam überein, gemäß § 40 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO.LT) für den Landtag folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Landtag begrüßt das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 und die Einführung der Europäischen Bürgerinitiative (EB) als Instrument zur Stärkung der Demokratie in der Europäischen Union (EU). Die EU wird damit handlungsfähiger, demokratischer, bürgernäher und transparenter. Damit werden den Unionsbürgerinnen und -bürgern neue Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt, um auf den Rechtsetzungsprozess der Europäischen Union direkt Einfluss nehmen zu können. Die EB gewährt aber auch den Akteuren im europäischen Mehrebenensystem Anknüpfungspunkte, um den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über europäische Fragen zu suchen. Somit eröffnet die Europäische Bürgerinitiative neue Chancen zur Herausbildung einer echten europäischen Öffentlichkeit.

Der Landtag stimmt der Auffassung der Kommission zu, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger ihr neues Recht möglichst rasch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in Anspruch nehmen können. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2009 geht der Landtag davon aus, dass die Kommission so bald wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen wird, damit dieser noch im ersten Halbjahr 2010 angenommen werden kann.

Zu den von der Kommission im Grünbuch gestellten Fragen gibt der Landtag im Einzelnen folgende Stellungnahme ab:

1. Mindestzahl der Mitgliedstaaten aus denen die Bürgerinnen und Bürger kommen müssen

Der Landtag ist der Auffassung, dass ein Viertel der Mitgliedstaaten an einer Initiative beteiligt sein müssen. Damit ist gegenwärtig das Mitwirken von Unionsbürgerinnen und -bürgern aus sieben Mitgliedstaaten erforderlich. Eine Schwelle von einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten scheint ausreichend, um zu verhindern, dass singuläre Interessen aus einzelnen Staaten oder Staatengruppen vorgetragen werden. Ein allzu hohes Quorum erscheint auch deswegen nicht erforderlich, weil eine erfolgreiche EB den Anstoß zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags der Kommission geben soll.

2. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

Der Landtag stimmt mit der Kommission überein, dass es notwendig ist, eine Mindestzahl von Unterschriften aus jedem der beteiligten Mitgliedstaaten festzulegen und spricht sich daher dafür aus, dass grundsätzlich jeweils mindestens 0,2 % der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates, aus denen die Bürger kommen müssen, die eine EB einbringen, die Initiative unterstützen sollten.

3. Kriterium für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter

Der Landtag spricht sich dafür aus, das erforderliche Mindestalter für die Beteiligung an einer EB an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament zu koppeln. Dies entspricht auch der gängigen Praxis in den Mitgliedstaaten, in denen bereits nationale Regelungen zu Volks- oder Bürgerinitiativen bestehen.

4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

Der Landtag ist der Meinung, dass Gegenstand und Ziele des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, in einer eindeutigen Weise klar und transparent in einer der Amtssprachen der Europäischen Union anzugeben sind. Der Gegenstand muss erkennbar in der Zuständigkeit der EU liegen. Die Initiative muss einen hinreichenden Konkretisierungsgrad haben, damit bei den Unterzeichnern eine einheitliche Vorstellung über den Gegenstand besteht. Sofern sie mehrere Themen umfasst, müssen diese in einem Sachzusammenhang stehen. Den Initiatoren sollte es freigestellt sein, einen ausformulierten Vorschlag des Gesetzestextes beizufügen.

5. Anforderungen an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

Der Landtag spricht sich dafür aus, dass ein Verfahren gefunden wird, welches einer möglichst großen Zahl von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Teilnahme an einer EB ermöglicht und andererseits den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich hält. Der Landtag bittet daher die Kommission, Vorschläge zur Umsetzung des Ziels, Unionsbürgerinnen und -bürgern ungeachtet ihres Aufenthaltslandes eine EB unterstützen können, vorzulegen. Der Landtag begrüßt es, dass nach Schaffung entsprechender technischer Rahmenbedingungen in Bezug auf Sicherheits- und Authentifizierungsmerkmale die Online-Beteiligung an EB möglich sein soll.

6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

Der Landtag spricht sich dafür aus, für die Sammlung von Unterschriften einen Zeitrahmen von 18 Monaten vorzugeben. Die Frist sollte mit der Veröffentlichung auf der hierzu einzurichtenden Internetseite der Kommission beginnen. Ein konkretes Fristende sollte ebenfalls benannt werden.

7. Anmeldung geplanter Initiativen

Aus Sicht des Landtages sollte es ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung von EB geben. Vor dem Start einer Bürgerinitiative sollte die Kommission verpflichtet werden, deren rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit einer EB sollte der gerichtlichen Überprüfung durch den EuGH unterliegen. Ein diesbezügliches Klagerecht sollte neben den Initiatoren auch dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen und den Mitgliedstaaten zustehen.

8. Anforderungen an Organisatoren – Transparenz und Finanzierung

Der Landtag ist der Meinung, dass die Organisation einer EB ein Individualrecht ist. Daneben können sich auch Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligen. Die Organisatoren einer EB sollten verpflichtet werden, gegenüber der Kommission Auskunft darüber zu geben, wer die Initiative gegebenenfalls unterstützt und finanziert. In Bezug auf die Finanzierung wäre die Anzeige und Veröffentlichung von Spenden ab 10.000 Euro wie z.B. im deutschen Parteiengesetz denkbar.

9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

Der Landtag ist der Auffassung, dass nach Ablauf der 18-Monats-Frist die Kommission verpflichtet sein soll, innerhalb einer Frist von acht Wochen das Erreichen des Quorums – eine Million Unterschriften insgesamt plus Mindestzahl in einem Viertel der EU-Staaten – zu prüfen. Die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit bzw. Repräsentativität einer Bürgerinitiative sollte der gerichtlichen Überprüfung durch den EuGH unterliegen. Ein diesbezügliches Klagerecht sollte neben den Initiatoren auch dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen und den Mitgliedstaaten zustehen.

10. Initiativen zu ein und demselben Thema

Der Landtag spricht sich dafür aus, dass eine wiederholte Einbringung von im Wesentlichen identischen EB erst nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss der vorangegangenen EB zugelassen werden sollte.

Abschließend darf ich Sie im Namen des Ausschusses und des Landtages bitten, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Sie gilt als eine des Landtages, sofern nicht innerhalb einer Woche eine Fraktion des Landtages von § 40 Abs. 3 Satz 5 GO.LT Gebrauch macht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marcus Schömmel

Leiter des Referats Plenar- und Ausschussdienst,
Petitionen und Drucksachen
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (0)391-5601254 oder +49 (0)170-5505822
Fax.: +49 (0)391-5601123
E-Mail: Marcus.Schoemmel@lt.sachsen-anhalt.de